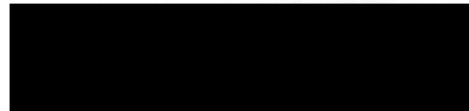




POSTANSCHRIFT



HAUSANSCHRIFT Köthener Straße 2
10963 Berlin
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86
53028 Bonn



INTERNET www.kulturstaatsministerin.de
DIENSTSITZ Berlin
DATUM 18. Mai 2015
AZ K13-13002/2#44

BETREFF


Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

HIER

Bescheid

BEZUG

Ihre Email vom 09.04.2015

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 09.04.2015 haben Sie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien um die Zusendung von Informationen zur regionalen Verteilung der Filmförderung des Bundes, die Sie in Ihrer Mail im Einzelnen ausgeführt haben.

Sie beziehen sich hierbei auf insbesondere auf den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) sowie die Filmförderanstalt (FFA) und das Kuratorium junger deutscher Film.

Ich weise zunächst darauf hin, dass zwar die Mittel des DFFF, nicht aber die der FFA vom Bund getragen werden. Die FFA ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die sich aus Abgaben der Kinos, der Fernsehsender sowie aus der Videoabgabe finanziert. Das Kuratorium junger deutscher Film wird von den Ländern getragen. Der Bund ist hier weder im Stiftungsrat vertreten noch finanziell engagiert, auch wenn im Bereich des Kinderfilms eine enge inhaltliche Zusammenarbeit der Stiftung mit der BKM existiert. Bei jeweils organisatorischer und finanzieller Unabhängigkeit fördert das Kuratorium Drehbuch- und Projektentwicklung und die BKM die Produktion von Kinderfilmen über einen gemeinsamen Auswahlausschuss.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass bei der BKM keine Erkenntnisse über die Verteilung der Filmfördermittel des Bundes oder der FFA auf die verschiedenen Bundesländer vorliegen. Eine Verteilung von Filmfördermitteln der BKM oder der FFA nach regionalem Proporz

ist nicht vorgesehen. Die Fördermittel werden grundsätzlich dorthin ausgezahlt, wo das antragstellende Produktionsunternehmen seinen Sitz hat. Ein verhältnismäßig großer Teil der in Deutschland ansässigen Produktionsunternehmen sitzt in Berlin, Köln, München und Hamburg. Nähere Informationen können der "Produzentenstudie 2012" von Oliver Castendyk und Klaus Goldhammer entnommen werden (ISTAS Verlag 2012, dort S. 133ff.).

Eine spezifische Untersuchung darüber, ob strukturschwache Gebiete eine reelle Chance haben, an eine Filmförderung durch den Bund zu kommen liegt uns nicht vor. Die bundesweite Filmförderung der BKM wird - anders als die Filmförderungen der Länder - allerdings grundsätzlich standortunabhängig vergeben. Sie wird nicht an Regionen oder Gebietskörperschaften, sondern an einzelne Drehbuchautoren bzw. Unternehmen gezahlt. Damit stehen sowohl die Filmförderungsinstrumente der BKM als auch die Filmförderung der FFA für Antragsteller bzw. antragstellende Unternehmen aus allen Teilen Deutschlands - und damit auch aus sog. strukturschwachen Gebieten - offen. Die Förderung erfolgt entweder qualitätsorientiert in Form der Projektfilmförderung oder - im Fall der Referenzfilmförderung oder DFFF-Förderung - in Form einer kriterienbasierten und weitgehend automatischen Filmförderung.

Über die Aufnahme des Staatsziels Kultur in das Grundgesetz wird seit langem diskutiert. Im Jahr 2005 hatte die Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" die Aufnahme empfohlen. In der 16. Legislaturperiode hatte die Fraktion der FDP einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der jedoch abgelehnt wurde. Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und Die Linke in der 17. Legislaturperiode fanden ebenfalls keine Mehrheit. Es wurden insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Die entsprechenden Dokumente (insbesondere Bericht der Enquete-Kommission und BT-Drucksachen) sowie Videoaufzeichnungen der Debatten im Deutschen Bundestag sind unter www.bundestag.de frei zugänglich. Der geltende Koalitionsvertrag "Deutschlands Zukunft gestalten" vom 18. Dezember 2013 enthält für die laufende, 18. Legislaturperiode keine Aussagen zum Staatsziel Kultur. Mit einer Staatszielbestimmung Kultur würden allerdings nicht zwangsläufig mehr finanzielle Mittel für Kulturausgaben zur Verfügung stehen.

Ich hoffe, Ihnen damit weiterhelfen zu können.

Diese Informationen erhalten Sie gebührenfrei, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft nach dem IFG handelt (s. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG).

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen bei:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,

